



Gemeinde Groß Niendorf

Bebauungsplan Nr. 2

für das Gebiet

„Westlich zum Raden, nördlich Osterkamp“

Zusammenfassende Erklärung

Allgemein

Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde von der Gemeindevertretung Groß Niendorf am 22.11.2022 als Satzung beschlossen und trat am 22.12.2022 in Kraft. Das Verfahren wurde nach § 13 b BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Mit Beschluss vom 18.07.2023 (4 CN 3/22) urteilt das Bundesverwaltungsgericht:

„§ 13b BauGB ist mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar.“

Aufgrund der Unionsrechtswidrigkeit ist § 13b BauGB nicht anwendbar. Seine Anwendung stellt einen beachtlichen Verfahrensfehler dar, der zur Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplanes führt.

Ziel des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert werden, die unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung gewährleistet. Dabei werden die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang gebracht.

Übergeordnetes Planungsziel ist die kurzfristige Schaffung von Bauland mittels einer Bauleitplanung. Mit der Planung werden 13 ortsangepasste Grundstücke planungsrechtlich für eine Bebauung vorbereitet, womit ein Teil des vorhandenen Bedarfs gedeckt werden kann.

Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Groß Niendorf hat auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Westlich zum Raden, nördlich Osterkamp“ aufzustellen. Nach Feststellung der Unwirksamkeit des zwischenzeitlich in Kraft gesetzten Bebauungsplanes hat die Gemeinde am 04.12.2023 beschlossen, in ein Fehlerheilverfahren einzutreten. Die ursprüngliche Planung wurde um einen Umweltbericht mit einer Umweltprüfung einschl. der Abarbeitung der Eingriffsregelung ergänzt. Die Träger öffentlicher Belange wurden erneut an der Planung beteiligt und der ergänzte Entwurf wurde erneut veröffentlicht und lag öffentlich aus. Satzungsbeschluss und Bekanntmachung wurden anschließend wiederholt

Berücksichtigung der Umweltbelange während der Planentwicklung

Für die Bestandsaufnahme wurden vorhandene Biotope durch Ortsbesichtigungen und eine fachplanerische Zuarbeit auf ihre aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft und bewertet. Die Bewertung der Artenschutzbelange und die Artenschutzprüfung erfolgten als fachplanerische Potentialabschätzung durch das Planungsbüro Landschaftsplanung JACOB|FICHTNER, Ochsenzoller Str. 142, 22848 Norderstedt.

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen wurde vom 01.02.2024 bis zum 04.03.2024 veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte am 23.01.2024.

Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben, so dass keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich geworden sind. Es wurden nur einzelne klarstellende redaktionelle Änderungen und Ergänzungen in der Begründung vorgenommen:

- Ergänzung der Buslinien, an die die Gemeinde angebunden ist
- Ergänzende Ausführung zum Stationsplatz für die Stromversorgung
- Ergänzung einer allgemeinen Ausführung zur Systematik der Umweltprüfung zur Verdeutlichung der Berücksichtigung der Eingriffsregelung

Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der Ziele des Bebauungsplanes und des räumlichen Geltungsbereiches gibt es keine weiteren Maßnahmen, Standorte oder Planungsmöglichkeiten, bei denen davon ausgegangen werden könnte, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer wären.

Gemeinde Groß Niendorf
Die Bürgermeisterin

Groß Niendorf, den

Bürgermeisterin